

WASSERLEITUNGSORDNUNG

für die Stadtgemeinde Hallein

- Inhalt:
- § 1: Versorgungsbereich, Voraussetzung für einen Vertragsabschluß
 - § 2: Anschluß- und Benützungszwang
 - § 3: Begriffsbestimmung, Leitungsarten
 - § 4: Art und Umfang der Versorgung
 - § 5: Bezugsanmeldung und Verpflichtungen des Abnehmers
 - § 6: Anschlußleitungen
 - § 7: Wasserzähleranlage – Zählung des Wasserverbrauches
 - § 8: Verbrauchsanlagen (Anlagen des Abnehmers)
 - § 9: Bestimmungen über die Wasserverwendung
 - § 10: Anschlußgebühren
 - § 11: Rechnungslegung und Bezahlung
 - §.12: Einschränkung, Unterbrechung bzw. Beendigung des Wasserbezuges
 - § 13: Hydranten, öffentliche Auslaufbrunnen und WC-Anlagen
 - § 14: Feuerlöscherleitungen in Gebäuden und Privatgrundstücken
 - § 15: Schlußbestimmungen
 - § 16: Inkrafttreten der Wasserleitungsordnung

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Hallein hat in ihrer Sitzung vom 26.05.1983 die Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Hallein aufgrund des § 5 des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes 1976, LGBl.Nr. 78 vom 07.07.1976 wie folgt neu beschlossen.

WASSERLEITUNGSORDNUNG **für die Stadtgemeinde Hallein**

§ 1 Versorgungsbereich, Voraussetzung für einen Vertragsabschluß

- 1.1 Die Stadtgemeinde Hallein – Wasserwerk (nachstehend kurz WVU genannt) liefert zu den nachstehend angeführten Bedingungen und zu den – jeweils von der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Hallein festgesetzten Tarifen (werden jährlich im Jahresvoranschlag bekanntgegeben)- Trinkwasser soweit die Betriebsanlagen ausreichen und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Vereinbarung erforderlich machen.
- 1.2 Der Versorgungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet in den jeweiligen Grenzen.
- 1.3 Die Versorgung von Objekten oder Grundstücken außerhalb des Gemeindegebietes erfolgt auf freiwilliger Basis zu den Bedingungen dieser Verordnung oder gesonderten Vereinbarungen.
- 1.4
 - a.) Für jedes Grundstück wird in der Regel nur eine Anschlussleitung hergestellt. Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung gilt – ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
 - b.) Bei Grundstücksteilungen ist für jede Parzelle ein eigener Anschluss herzustellen.
- 1.5 Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, für welche laut § 32 des Salzburger Bautechnikgesetzes, LGBl.Nr. 75 vom 27. September 1976 i.d. jeweils g.F. besteht, so können mehrere Anschlüsse für ein Grundstück hergestellt werden. Hierbei wird besonders darauf hingewiesen, dass keinerlei Verbindung zwischen den einzelnen Anschlüssen hergestellt werden dürfen.

- 1.6 Bei mehreren Eigentümern muss sich einer mit seiner Unterschrift bereit erklären, alle Formalitäten wie z.Bsp. Zahlungsvorschreibung, Aufteilung, Bezahlung, Auflagen udgl. für die anderen Eigentümer zu übernehmen und für deren Erledigung zu sorgen. Ein Zurücktreten von dieser Verpflichtung ist nur möglich, wenn sich ein andere Eigentümer bereit erklärt, diese Aufgaben zu übernehmen. In besonderen Fällen sind Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte als Vertragspartner zuzulassen.
- 1.7 Bei mehren Miteigentümern haftet jeder von diesen als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten aus dem Benützungsverhältnis. Dies gilt insbesondere auch für jede Hausgemeinschaft. (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB).

§ 2 Anschluss – und Benutzungszwang

- 2.1 Die Bedingungen für einen Anschluss bzw. Benutzungszwang sind im § 32 des Bautechnikgesetzes festgelegt.
- 2.2 Grundsätzlich ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgung zu decken. Nur wenn zusätzlich zu Wasserversorgung aus dem Netz des WVU schon eine Eigenwasserversorgung besteht, so ist pro Anlage und Objekt nur ein Auslaß an der Außenmauer des Gebäudes gestattet. Die Wasserleitung der Eigenwasserversorgungsanlage muss von der Entnahmestelle bis zum Auslaß ohne Abzweigung, frei sichtbar, verlegt sein.
- 2.3 Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die Anlage der WVU angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen keinerlei Verbindungen hergestellt werden [siehe Bau.TG § 32 (5) und ÖNORM B 2531 (Teil 1 Abs. 3.2)].
- 2.4 Bei Vorhandensein einer Entnahmestelle für Nutzwasser ist diese gemäß ÖNORM B 2531 mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.

§ 3 Begriffsbestimmung, Leitungsarten (Aufzählung erfolgt in Fließrichtung)

Hauptleitungen	sind Leitungen, welche im Versorgungsgebiet mit wenigen Ausnahmen in den Straßen und Wegen verlegt sind und von denen die Hausanschlußleitungen abgezweigt werden. Sogenannte Stichleitungen sind z.B. Anschlußleitungen, von denen mehrere Abnehmer versorgt werden und die bis zur Abzweigung des letzten Abnehmers als Hauptleitung gelten.
----------------	--

Hausanschlussleitung ist die Leitung zwischen Hauptleitung und Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler im Gebäude oder Zählerschacht im Grundstück.

Wasserzähleranlage Hierzu gehören die plombierte Absperrvorrichtung (ohne Entleerungsmöglichkeit) vor dem Wasserzähler, der Wasserzähler, der Rückflussverhinderer sowie die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (mit Entleerungsmöglichkeit) einschließlich der verbindenden Rohrleitungsteile und Befestigungseinrichtung.

Übergabestelle Diese befindet sich nach der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

Verbrauchsanlagen Diese beginnen bei der Übergabestelle (hinter der Absperrvorrichtung) nach dem Wasserzähler und erfassen sämtliche Leitungen, Armaturen und sonstige Einrichtungen und Geräte, die zur Wasserversorgung des Grundstücks dienen.

Abnehmer Darunter sind grundsätzlich zu verstehen Grundstückseigentümer- und Pächter Miteigentümer, Mieter, Untermieter, Betriebe, öffentliche Einrichtungen Hausverwaltungen usw.

§ 4 Art und Umfang der Versorgung

4.1 Das WVU liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit.

4.2 Sind mehrere Hauptleitungen vorhanden, so entscheidet das WVU, von welcher der Leitungen der Anschluss hergestellt wird. Auf die Wünsche der Anschlusswerber wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

4.3 Das WVU stellt das Wasser, solange eine rechtl. Grundlage besteht, im allgemeinen ohne Beschränkung, zu jeder Tages- und Nachtzeit bei der Übergabestelle zur Verfügung.

4.4 Sollte das WVU durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörung, Wassermangel, die abzuwenden nicht in seiner Macht steht, oder sonstige

technische oder wirtschaftliche Umstände an der Versorgung ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Ferner kann das WVU die Lieferung jederzeit, wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten notwendig ist, unterbrechen.

- 4.5 Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer durch Unterbrechung der Wasserlieferung oder durch Druckschwankungen entstehen, wird vom WVU keine Haftung übernommen.
- 4.6 Das WVU kann im Einzelfall die Weiterbelieferung des Abnehmers ablehnen, einschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes (z.Bsp.: Klimaanlage, Kühlanlagen, Schwimmbecken usw.) erforderlich ist.
- 4.7 Bei Wassermangel kann das WVU zur Deckung des Wasserbedarfes für den menschlichen Gebrauch die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, Kuranstalten private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen und Kraftfahrzeugen, Gartenbewässerung udgl. einschränken oder versagen. Nichtbefolgung der Anordnungen des WVU werden zur Anzeige gebracht.
- 4.8 Das WVU wird bemüht sein, jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben und eine Unterbrechung – wenn voraussehbar – dem Grundstückseigentümer oder seinem Vertreter in geeigneter Form mitzuteilen, welcher weitere Abnehmer auf dem Grundstück zu verständigen hat.
- 4.9 Die Lieferung des Wassers erfolgt nur zur Deckung des Eigenbedarfs für das angeschlossene Grundstück.
- 4.10 Die Überleitung von Wasser auf ein anderes, dem gleichen Eigentümer gehörendes Grundstück unterliegt der besonderen Genehmigung des WVU, diese erteilt, sobald die Grundstücke nicht mehr ein- und demselben Eigentümer gehören.
- 4.11 Die Abgabe von Wasser an andere Grundstücke – sei es entgeltlich oder unentgeltlich – ist ohne die vorherige Zustimmung des WVU unstatthaft. In besonderen Fällen (z.B.: wenn ein Grundstück nicht unmittelbar an die öffentlichen Wasserleitung angeschlossen werden kann) kann das WVU unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände eine befristete und jederzeit widerrufliche Abgabe genehmigen.

§ 5 Bezugsanmeldung und Verpflichtungen des Abnehmers

- 5.1 Aufgrund eines Antrages oder einer rechtlichen Verpflichtung auf Wasserbezug, für den die beim WVU aufliegenden Drucksorten zu verwenden sind, erhält der Antragsteller einen Kostenvoranschlag mit beiliegendem Auftragsbogen.
- 5.2 Mit der Unterfertigung des Auftragsbogens, auf welchem die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung mit Wasserzähleranlage sowie der Kostenanteil für die Versorgungsleitung (Anschlussgebühr) angeführt sind, anerkennt der Wasserabnehmer zugleich vollinhaltlich die Bedingungen der jeweils gültigen Wasserleitungsordnung (Auszug auf der Rückseite des Kostenvoranschlages). Überdies gilt jede erlaubte Wasserentnahme als Anerkennung der Wasserleitungsordnung.
- 5.3 Wenn der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, hat er die schriftliche Zustimmung des letzteren zur Herstellung des Hausanschlusses bei der Anmeldung beizubringen.
- 5.4 Der Abnehmer verpflichtet sich, vor Errichtung oder Wiederinbetriebnahme einer Eigenwasserversorgung unverzüglich dem WVU darüber Mitteilung zu machen.
- 5.5 Jeder Abnehmer muss den Anschluss anderer Grundstücke an seine Anschlussleitung gestatten oder erforderliche Verlegungen von fremden Leitungen dulden, wenn der Neuanschluss den Wasserbezug für den bestehenden Abnehmer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und das WVU einen direkten Anschluss für nicht möglich erklärt. Alle daraus resultierenden Kosten der Wiederherstellung hat der Anschlusswerber zu tragen.
- 5.6 Den mit einem Ausweis versehenen Bediensteten des WVU ist zur Überprüfung der Wasserleitungsanlagen und der Wasserbeschaffenheit, zum Ablesen der Wasserzähler und zur und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Wasserleitungsordnung ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke und Anlagen zu gewähren. Der Abnehmer oder dessen Vertreter wird von der beabsichtigten Überprüfung der Wasserleitungsanlagen tunlichst vorher verständigt.
- 5.7 Der Abnehmer ist verpflichtet, alle, für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 5.8 Der Abnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an der Anschlussleitung und der Wasserzähleranlage unverzüglich dem WVU zu melden.
- 5.9 Der Abnehmer ist verpflichtet, bei einem längeren Auslandsaufenthalt die inländische Adresse einer Person zu geben, die dem WVU jederzeit Zutritt zu den Anlagen ermöglichen kann.

§ 6 Anschlussleitungen

- 6.1 Die Anschlussleitung wird aufgrund des Antrages oder aufgrund der bescheidmäßigen Verpflichtung [siehe § 5 (1) nur durch das WVU auf Kosten des Antragstellers nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2532 (letzte Ausgabe) hergestellt.
- 6.2 Für die Herstellung des Wasseranschlusses sind vom Abnehmer die tatsächlichen Kosten der Anschlussleitung der Zähleranlage (ohne Zähler) sowie eine Anschlussgebühr zu bezahlen (siehe Benützungsgebührengesetz LGBl. Nr. 31/1963 i.d.g.F.). Die Höhe der Anschlussgebühr wird jeweils von der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Hallein beschlossen und wird jährlich im Jahresvoranschlag verankert.
- 6.3 Anschlussquerschnitt, Material, Armaturen, Trassenführung der Anschlussleitung und Standort des Wasserzählers bestimmt das WVU.
- 6.4 Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber jenem, zum Zeitpunkt der Herstellung der Anschlussleitung verändern, bedürfen der Zustimmung des WVU. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt, haftet das WVU weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten entstehen.
- 6.5 Der Abnehmer hat dem WVU die Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbrauchsanlage erforderlich werden, zu ersetzen.
- 6.6 Der Abnehmer hat die Verpflichtung, die Anschlussleitung – soweit sie auf dem zu versorgenden Grundstück liegt –
- a) vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen,
 - b) die Trasse der Anschlussleitung darf weder ver- noch überbaut werden, ansonsten sind zu den übrigen Versorgungsleitungen die Abstände gemäß ÖNORM B 2533 (letzte Ausgabe) einzuhalten,

c) im Abstand von 1,5 m beiderseits der Trasse dürfen keine Bauvorhaben – egal welcher Art – errichtet noch Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen nur mit Zustimmung des WVU möglich

d) leicht zugänglich zu halten,

e) keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vornehmen zu lassen,

f) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung dem WVU zu melden,

g) sämtliche Grabarbeiten im Hausanschlussbereich sind meldepflichtig,

Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem WVU oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

6.7 1. Die Anschlussleitung muss für Bedienstete des WVU und deren Beauftragte jederzeit frei zugänglich sein.

2. Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung dürfen nur vom WVU ausgeführt werden und bedürfen nicht der Zustimmung des Liegenschaftseigentümers. Dieser ist jedoch von den beabsichtigten Arbeiten rechtzeitig zu verständigen.

6.8 Jede Anschlussleitung ist mit einer Absperrvorrichtung (unmittelbar an der Hauptleitung) zu versehen und geht jener Teil ab Hauptleitung bis einschließlich dieser Absperrvorrichtung in das Eigentum des WVU über. Diese Absperrvorrichtung darf nur von Bediensteten des WVU oder deren Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann eine Absperrung auch durch den Abnehmer erfolgen, dann ist das WVU sofort zu verständigen. Der Rest der Anschlussleitung bleibt im Eigentum des Abnehmers.

6.9 Die Kosten (Material- u. Lohn) für Reparaturen an der Anschlussleitung einschließlich der erforderlichen Grabarbeiten trägt mit Ausnahme der Kosten für die Grabarbeiten des Teiles der Anschlussleitung ab Abzweigung Versorgungsleitung, die im öffentlichen Straßenbereich liegt, der Abnehmer. Liegt die Hauptleitung bereits auf dem Grund des Liegenschaftseigentümers oder in dessen Zufahrt, so übernimmt in diesen Fällen das WVU keine Kosten der Grabarbeiten. Bei Neuherstellung und Reparaturen haftet das WVU bis 3 Jahre nach dem Ausführungstermin für Materialfehler.

6.10 Notwendige Erneuerung der Anschlussleitung wegen schlechtem Allgemeinzustand werden auf Kosten des Abnehmers nur vom WVU ausgeführt. Den Zeitpunkt dafür bestimmt das WVU.

- 6.11 Die Anbringung von Hinweisschildern für Absperrvorrichtungen, Hydranten udgl. auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Abnehmers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- 6.12 Die Länge der Anschlussleitung darf maximal 50 m betragen. Bei größeren Entfernungen muss die Zähleranlage in einem Schacht an der Grundstücksgrenze eingebaut werden.

§ 7 Wasserzähleranlage – Zählung des Wasserverbrauchs

- 7.1 Das WVU stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge durch werkseigene Wasserzähler fest. Diese Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Meß –u. Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 7.2 Der Abnehmer hat die Wasserzähleranlage nach Anordnungen des WVU in einem geeigneten Raum, in einem verschließbaren Schacht mit den Maßen 60 cm x 80 cm Tiefe je nach Notwendigkeit oder in einer Mauernische mit den Maßen L 100 cm x H 60 cm x T 25 cm frostsicher einbauen zu lassen. Im Zählerschacht bzw. in der Mauernische dürfen keine sonstigen Einbauten (z.B. Armaturen, Abzweigungen udgl.) installiert werden, damit die Wasserzähler jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Nach dem 2. Absperrventil ist aus messtechnischen Gründen eine gerade Rohrstrecke, die dem fünffachen Durchmesser der Anschlussleitung entspricht herzustellen. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, wird der Wasserverbrauch bis zur Beendigung der Verhinderung durch Schätzung festgestellt.
- 7.3 Für jede Anschlussleitung wird durch das WVU eine Wasserzähleranlage zur Ermittlung des Gesamtverbrauches hergestellt. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler wird vom WVU bestimmt. Diese Wasserzähler sind Eigentum des WVU und müssen bei der Anschlussherstellung vom Abnehmer nicht bezahlt werden.
- 7.4 Für die Bereitstellung und Eichung des Wasserzählers ist vom Abnehmer eine Wasserzählermiete zu bezahlen, deren Höhe jeweils von der Gemeindevertretung festgelegt wird. Fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichung nach Bestimmungen des Meß- und Eichgesetzes sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich das WVU durch.
- 7.5 Die Verwendung von Wasserzählern in den Verbrauchsanlagen (Subzähler) des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Die Ablesung dieser Zähler bildet jedoch keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauchs mit den WVU.

- 7.6 Sämtliche Kosten für Reparaturen und Erneuerungen an Teilen der Wasserzähleranlage, ausgenommen des Wasserzählers, trägt der Abnehmer.
- 7.7 Ist über Anordnung des WVU ein Wasserzählerschacht nach ÖNORM B 2532 erforderlich, ist er vom Abnehmer auf seine Kosten nach Angaben des WVU zu errichten und instand zu halten. Dort wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Schachtabdeckungen sind so auszuführen, dass sie von einem Mann leicht abnehmbar sind.
- 7.8 Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Abnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel sowie das Entfernen von Schmutz und Wasser aus Zählerschächten. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder auf anderen Verkehrsflächen, so hat der Abnehmer dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während Montagearbeiten diese Verkehrsflächen nicht benützt werden.
- 7.9 1. Dem Abnehmer steht es frei, jederzeit eine Nachprüfung des Wasserzählers durch das Eichamt schriftlich zu beantragen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem WVU zur Last, falls die Abweichung die zulässigen Fehlergrenzen überschreitet, sonst dem Abnehmer.
2. Ergibt eine Prüfung des Wasserzählers eine Überschreitung der Fehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ableszeitraums richtiggestellt, soweit die Auswirkung des Fehlers nicht mit Gewissheit über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann, jedoch keinesfalls über ein Jahr hinaus. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ihn der Wasserzähler nicht an, so ermittelt das WVU den Verbrauch für die Zeit seit der letzten Ablesung aus dem Durchschnitt des vorhergehenden und nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches nach Schätzung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.
- 7.10 Wird Wasser unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist das WVU – abgesehen von einer Strafanzeige – berechtigt, eine Verbrauchsmenge mit dem jeweils gültigen Abnahmetarif vorzuschreiben, der sich unter Zugrundelegung der Menge verbrauchten Wassers pro Person und Tag gemäß der Bewertungspunkteverordnung für die gesamt vorhandene Verbrauchsanlage während der Dauer des unberechtigten Verbrauchs ergibt. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge für 1 Jahr vorgeschrieben, mindestens jedoch 200 m³.

7.111. Der Abnehmer haftet gegenüber dem WVU für alle, durch Beschädigung an Wasserzähleranlagen. (Zähler, Absperrvorrichtungen und Rückflussverhinderern) oder Verlust von Zählern entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische (Frostschäden, Heißwasser) oder sonstige Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat dem WVU Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers sowie Entfernung von Plomben unverzüglich anzuzeigen.

2. Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als Beauftragte des WVU vorgenommen werden.

3. Entfernung oder Beschädigung von Plomben bei Absperrvorrichtungen oder Wasserzählern ist unzulässig und kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für den Wasserzähleraustausch oder Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.

7.12 Dem Abnehmer wird empfohlen, die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

7.13 Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder Undichtheiten bzw. Rohrbrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als vom WVU geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

§ 8 Verbrauchsanlagen (Anlagen des Abnehmers)

8.1 Für die ordnungsgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlagen dürfen nur von konzessionierten Installateuren unter Beachtung der ÖNORMEN B 2531 und B 8133 ausgeführt und erhalten werden. Soweit einschlägige Prüfmarken der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte vorhanden sind, ist das WVU berechtigt, die ausschließliche Verwendung solcher Geräte vorzuschreiben.

8.2 Nach dem 2. Absperrventil darf das Rohr für die Verbrauchsanlage nur gerade oder nach oben, nicht aber nach unten weggeführt werden. Druckreduzierventile, Abzweigungen, Armaturen udgl. dürfen nur nach der Beruhigungsstrecke nach dem 2. Absperrventil eingebaut werden.

- 8.3 Das WVU ist berechtigt, Verbrauchsanlagen vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Das WVU übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.
- 8.4 Vor Inbetriebnahme der Verbrauchsanlage kann das WVU vom Abnehmer eine vom Installateur mitunterzeichnete Fertigstellungsmeldung verlangen.
- 8.5 Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedürfen, unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung des WVU. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in die Verbrauchsanlagen sicher verhindert wird. Dies hat durch Rückflussverhinderer oder freien Auslauf zu geschehen. Als Rückflussverhinderer dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche das Prüfzeichen des ÖVGW tragen.
- 8.6 Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen udgl.) dürfen nur mit Zustimmung des WVU direkt angeschlossen werden. Sie müssen die vom WVU geforderten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rückflussverhinderer, Wassermangelsicherung) besitzen.
- 8.7 Geräte deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflußverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die diese Geräte abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- 8.8 Hinsichtlich elektrischer Schutzmaßnahmen wird auf die ÖNORM B 2531 und 2532 verwiesen. Das WVU verwendet Rohrmaterialien, die elektrisch nicht leitend sind, daher ist die Erdung elektrischer Geräte über die Anschlussleitung bzw. Verbrauchsanlagen unzulässig.
Die Erdung elektrischer Geräte und Anlagen hat der Abnehmer von Befugten ausführen zu lassen. Die Erdungsschellen dürfen nur außerhalb der Zähleranlage, am glatten Rohr befestigt werden. Das WVU übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, die mit der Verwendung der Wasserleitung als Erdung oder Verbindung in Zusammenhang stehen.
- 8.9 Für das Füllen von Schwimmbecken, Tanks, Wasserbehältern udgl. mit mehr als 5 m³ Inhalt ist die Zustimmung des WVU einzuholen, die die Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz auf bestimmte Tageszeiten oder auf bestimmte Tage einschränken kann.
Bei Wasserknappheit kann das WVU eine solche Wasserentnahme ganz untersagen.

8.101. Klimaanlage (Kühlanlagen) ohne Rückkühlung dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des WVU, nicht typengeprüfte Geräte nur mit Verwendung von genehmigten Be- und Entlüftungsarmaturen, die mindestens 30 cm über den anzuschließenden Geräten anzuordnen sind, an die Trinkwasserleitungen angeschlossen werden.

2. Heizungssysteme, Dampfkessel, Druckkessel (die nicht zur Trinkwasserversorgung dienen), Schwimmbadanlagen, dürfen nur unter Beachtung des § 32 (5) Bautechnikgesetz und ÖNORM B 2531 aus der Trinkwasseranlage versorgt werden.

3. Druckfeste Wasserbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung unmittelbar vor dem Anschluss, in der Flussrichtung, angeordnet sein, eine Absperrvorrichtung, eine Prüfeinrichtung,, einen Rückflussverhinderer, ein Überdruckventil und eine Entleerungseinrichtung eingebaut haben. Die Ablaufleitung des Überdruckventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Überdruckventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Bei Verwendung von Enthärtungsanlagen für Warmwasserbereitungsanlagen ist § 8 (5) zu beachten. Drucklose Warmwasserbereitungsanlagen aller Art können ohne Verwendung von Überdruckventilen angeschlossen werden, müssen jedoch mit einem Rückflussverhinderer ausgestattet sein.

4. Sicherheitsarmaturen wie Überdruck- (Sicherheits-) Ventile, Rückflussverhinderer, Be- und Entlüftungsarmaturen, Wassermangelsicherungen, Druckreduzierventile, Druckmangelsicherungen usw. sind leicht zugänglich anzuordnen, in Ihrer Funktion nicht zu behindern und nachweislich von einem Befugten zu warten sowie mindestens jährlich von einem konzessionierten Installateur zu überprüfen.

5. Druckreduzierventile, Druckmangelsicherungen (Minus-Schalter) sind an der Minderdruckseite mit einem Manometer zu versehen.

6. Es wird empfohlen, bei Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, Schmutzfänger (Filter), Druckreduzierventilen, die unmittelbar nach dem Wasserzähler angeordnet sind, eine absperrbare Umgehungsleitung anzubringen.

8.11 Das WVU behält sich das Recht vor, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der vom WVU festgesetzten Frist auf Kosten des Abnehmers zu beheben.

8.12 Wird diese Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht des WVU Gefahr im Verzug vor, so ist das WVU berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken oder einzustellen.

8.13 Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen des WVU ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.

§ 9 Bestimmungen über die Wasserverwendung

9.1 Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche Zwecke auszudehnen.

9.2 Das Wasser wird grundsätzlich nur zum Zwecke der Versorgung desjenigen zur Verfügung gestellt, für das der Anschluss besteht.

9.3 a) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden soll, kann das WVU über geeignete Entnahmevorrichtungen (mit oder ohne Wasserzähler) solche Wasserabgaben gestatten.

b) Solche Entnahmevorrichtungen (mit oder ohne Wasserzähler) können gegebenenfalls vom WVU gegen Verrechnung einer Leihgebühr zur Verfügung gestellt werden.

c) Der Mieter solcher Entnahmevorrichtungen haftet für alle Schäden, die dem WVU an Hydranten Leitungseinrichtungen, Hydrantenschächten udgl. oder Dritten entstehen. Bei Verlust oder Beschädigung der Entnahmevorrichtung hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

9.4 Für Wasserentnahmen zu anderen, vorübergehenden Zwecken (Schaustellung, Wirtschaftszelt, Zirkus, Dult usw.) kann das WVU besondere Vereinbarungen treffen.

§ 10 Anschlussgebühren

10.1 Für jedes Grundstück, gleichgültig ob es an eine Versorgungsleitung angrenzt oder nicht, ist zum Zeitpunkt der Anschlussherstellung eine Anschlussgebühr nach Bestimmung des § 5 (2) des Benützungsgebührengesetzes LGBl.Nr. 31/1963 i.d.g.F. zu entrichten. Die Höhe dieser Anschlussgebühr wird von der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Hallein beschlossen.

10.2 Bauwasseranschlüsse, Provisorien usw. werden auf Ansuchen des WVU hergestellt und dafür ist außer den Herstellungskosten und der Benützungsgebühr eine Wasserbereitstellungsgebühr für die Baudauer zu entrichten. Die Höhe dieser

Wasserbereitstellungsgebühr wird von der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Hallein beschlossen.

§ 11 Rechnungslegung und Bezahlung

11.1 Die Anschluss-, Wasserbenützungsgebühr sowie Zählermieten udgl. werden jährlich von der Gemeindevertretung beschlossen und im Jahresvoranschlag der Stadtgemeinde Hallein veröffentlicht.

11.2 Die Zählerablesung erfolgt derzeit einmal jährlich und zwar im Jänner. Zähler für Großabnehmer und mit stark schwankenden Verbrauch werden vierteljährlich abgelesen. Aus triftigen Gründen kann das WVU jederzeit die Ablesezeiträume neu festlegen. Die Ablesung erfolgt ausschließlich durch Organe des WVU.

11.3 Der durch Zählerablesung oder nach § 7 (9) Pkt. 2 geschätzte Verbrauch wird in Rechnung gestellt.

11.4 Der Abnehmer erhält vierteljährlich zu den Terminen der Grundsteuer drei à conto Zahlungen und mit dem ersten Vierteljahr die Schlusszahlung.

11.51. Der Zahlungsauftrag (gemäß Benützungsgesetz) ist in der angegebenen Frist zur Zahlung fällig und muss auf das angegebene Bankkonto der Stadtgemeinde Hallein gebührenfrei bezahlt werden.

Geschieht dies nicht, so sind für die Mahnung oder Wiedervorlage des Zahlungsauftrages Spesen (gemäß LAO) zu entrichten. Das WVU ist zur nochmaligen Vorlage des Zahlungsauftrages nicht verpflichtet.

2. Ab dem Tag der Fälligkeit sind die in dem Zahlungsauftrag festgelegten Verzugszinsen zu bezahlen.

3. Das WVU ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in Höhe des höchsten monatlichen Rechnungsbetrages zu verlangen. Nach einmaliger Mahnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

11.61. Einwände gegen die Richtigkeit des Zahlungsauftrages sind nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden.

2. Solche Einwände berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.

3. Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen des Abnehmers ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 12 Einschränkung, Unterbrechung bzw. Beendigung des Wasserbezuges

12.11. Der Wasserbezug besteht bis zur schriftliche Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung aufgrund der im Abs. 2 und 3 angeführten Gründe durch das WVU. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch das WVU an der Versorgungsleitung auf Kosten des jeweiligen Grundstückseigentümers stillgelegt.

2. Bei der Beendigung des Wasserbezuges wird die, anlässlich der Anschlussherstellung entrichtete Anschlussgebühr nicht zurückbezahlt.

12.2 Das WVU kann die Wasserabgabe einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
- b) Schäden an den Wasserversorgungsleitungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
- c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen
- d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug für andere Zwecke unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- e) Wasser in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit nicht zur Verfügung steht.

12.31. Das WVU ist außerdem berechtigt, nach vorheriger schriftlichen Anordnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist, im Falle der Nichteinhaltung der Vertragsbindung oder sonstiger, die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften, die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.

2. Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:

- a) Verweigerung des Zutrittes oder erforderlicher Auskünfte gegenüber Beauftragter des WVU
- b) eigenmächtige Änderungen an Anschlussleitungen und Wasserzähleranlagen
- c) Beschädigung von Anschlussleitungen oder Wasserzähleranlagen
- d) Nichtausführung von, durch die WVU geforderten Änderungen an der Verbrauchsanlage des Abnehmers
- e) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung

f) Verweigerung geforderter Kautionszahlung

g) störende Einwirkung der Verbrauchsanlage des Abnehmers auf andere Abnehmer oder die Versorgungseinrichtungen des WVU

12.4 Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechung der Wasserlieferung entstehen, wird vom WVU nicht gehaftet.

12.5 Die Wiederaufnahme der, der durch das WVU gemäß § 12 (3) unterbrochen oder eingestellten Wasserlieferungen erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher, dem WVU entstandenen Kosten.

12.6 Wird der Bezug von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Abnehmer zu Zahlung der Zählermiete oder sonstiger fester, laufender Beträge sowie für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen dem WVU gegenüber bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet.

12.7 Das WVU ist berechtigt, die Anschlussleitung eines Grundstückes im Straßenkörper kostenpflichtig von der Hauptleitung abzutrennen oder zu verschließen, wenn länger als seit drei Jahren kein Wasser entnommen wurde, vorausgesetzt, dass hygienische Gründe nicht eine frühere Stilllegung erfordern. Damit erlischt das Bezugsverhältnis. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

12.8 Ein Wechsel in der Person des Abnehmers (Eigentümers) ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird eine rechtzeitige Mitteilung versäumt, bleibt der Abnehmer – unbeschadet einer Verpflichtung des Rechtsnachfolgers – aus dem Vertrag verpflichtet. Das WVU ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Abnehmer auf einen Dritten zu übertragen. Der Abnehmer verpflichtet sich dem WVU gegenüber, die – hinsichtlich der Wasserversorgung eingegangenen Verpflichtungen – auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit nicht aus Anlaß des Wechsels eine andere Regelung mit dem WVU getroffen wird.

12.9 Der Abnehmer kann eine zeitweise Absperrung seines Hausanschlusses (Winterabsperrung) beantragen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Die daraus erwachsenen Kosten sind vom Abnehmer zu tragen.

§ 13 Hydranten, öffentliche Auslaufbrunnen und WC-Anlagen

- 13.1 Die, an die öffentlichen Wasserleitung angeschlossenen Hydranten, dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
- 13.2 Private Hydranten (auf privaten Grundstücken) sind, sofern sie ohne Wasserzähler angeschlossen sind, mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung dieser Plomben sofort dem WVU zu melden.
- 13.3 Eine Hydrantenleitung ist mindestens NW 80 mm auszuführen. Die Standorte für die Hydranten sollen einvernehmlich mit der Feuerwehr festgelegt werden.
- 13.4 Die Entnahme und Verrechnung des, aus Hydranten für öffentliche Zwecke benötigten Wasser (Straßenbesprengung, Kanalspülung usw.) bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Nach Möglichkeit sollen Hydrantenzähler verwendet werden.
- 13.5 Öffentliche Brunnen und WC-Anlagen sind mit einem Wasserzähler auszurüsten.
- 13.6 Privathydranten werden auf Kosten des Eigentümers auf dessen Grundstück sie stehen, vom WVU gewartet.
- 13.7 Hydranten, welche von der Baubehörde oder Feuerwehr vorgeschrieben, vom Abnehmer bezahlt und auf öffentlichem Areal aufgestellt werden, gehen in das Eigentum des WVU über und werden von diesem auf dessen Kosten gewartet.

§ 14 Feuerlöschleitungen in Gebäuden und Privatgrundstücken

- 14.1 Bei Feuerlöschleitungen sind, sofern sie ohne Wasserzähler angeschlossen werden, die Absperr- u. Entnahmenvorrichtungen mit Plomben zu versehen. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung der Plomben dem WVU mit Angabe des Grundes zu melden.
- 14.2 Feuerlöschleitungen gelten, sofern keine Wasserzähler vorhanden sind, ab dem Straßenabsperrschieber als Verbrauchsanlage und müssen auf Kosten des Eigentümers hergestellt und erhalten werden. Jährliche Überprüfungen und Spülungen sind vom WVU auf Kosten des Abnehmers zu überwachen.
- 14.3 Für die Herstellung von Sprinkleranlagen werden Sonderverträge vereinbart. Die einschlägigen ÖNORMEN und Montagebestimmungen sind einzuhalten.

Jährliche Überprüfungen und Spülungen sind vom WVU auf Kosten des Abnehmers zu überwachen.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1 Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers, die den Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers abgeändert.

15.2 Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach den Bestimmungen des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes LGBl.Nr. 78 vom 07.07.1976 i.d.g.F. bestraft.

15.3 Diese Wasserleitungsordnung gilt für alle bestehenden und neu herzustellenden Anlagen.

§ 16 Inkrafttreten der Wasserleitungsordnung

16.1 Diese Wasserleitungsordnung ist nach ordnungsgemäßer Kundmachung am 22.06.1983 in Kraft getreten.

16.2 Damit hat die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung vom 17.05.1949 ihre Wirksamkeit verloren.